



SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die „Verlässliche Grundschule“ in Bondorf vom 06.05.2010, zuletzt geändert am 14.07.2016.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten und Ferien

Die „Verlässliche Grundschule“ beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien. Sie findet von Montag bis Freitag statt und deckt zusammen mit dem normalen Unterricht einen Zeitraum von 6,5 Stunden täglich (7.00 – 13.30 Uhr) ab. Während der Schulferien wird keine Betreuung angeboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Bondorf, 27.05.2022

Bernd Dürr
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.